

Antrag

des Abg. Ralf Nentwich u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

QZBW Streuobst und zulässige Grenzwerte von Patulin, HMF und weiterer toxischer Stoffe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der aktuelle Stand des Projekts Qualitätszeichen Baden-Württemberg Streuobst (QZBW Streuobst) und der dazugehörige Zeitplan darstellt;
2. welche Ziele die Landesregierung mit der Einführung eines QZBW Streuobst-Zeichens verfolgt;
3. welche Akteurinnen und Akteure bzw. Akteursgruppen in die Entwicklung der Richtlinie zum QZBW Streuobst-Zeichen mit einbezogen wurden und wie sich der Beteiligungsprozess gestaltete;
4. welche Kriterien dem künftigen Zeichen QZBW Streuobst zugrunde gelegt werden sollen;
5. wie die getrennte Erfassung und Lagerung des QZBW-Streuobstes kontrolliert und wie das QZBW Streuobst vergeben werden soll;
6. wie hoch die aktuell zugelassenen Höchstmengen an Patulin und anderen toxischen Substanzen in Fruchtsäften sind und durch wen diese vorgegeben werden (EU/Bund/Land);
7. welche Grenzwerte dieser Stoffe in anderen EU-Ländern nach ihrer Kenntnis gelten und wie die Landesregierung diese – teils deutlich strengeren – Grenzwerte bewertet;

8. wie hoch die aktuell zugelassenen Höchstmengen von Hydroximethylfurfural (HMF) und weiteren relevanten Stoffen, die sich auf Sensorik und den Geschmack von Fruchtsäften auswirken können, sind;
9. inwiefern vorgesehen ist, in den Richtlinien des künftigen QZBW Streuobst-Zeichens von den gesetzlich vorgegebenen Höchstwerten abweichende Grenz- und Höchstwerte von Patulin, HMF und weiteren toxischen Substanzen einzuführen und wenn ja, in welcher Höhe;
10. inwiefern die künftigen Anforderungen des neuen Zeichens einen Mindestphenolgehalt vorschreiben, wenn nein, warum nicht;
11. ob der Landesregierung Studien bekannt sind, die die Erwartung der Verbraucherinnen und Verbraucher an Streuobst und Streuobstprodukte erheben, wenn ja, wie das Ergebnis ausfällt.

2.5.2024

Nentwich, Behrens, Bogner-Unden, Braun, Hahn,
Holmberg, Pix, Dr. Rösler, Waldbüßer GRÜNE

Begründung

Streuobstwiesen prägen seit Jahrhunderten die Landschaft Baden-Württembergs und bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Streuobstfrüchte sind nicht nur lecker und vitaminreich, sondern tragen auch zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei.

Um die Vermarktung von Streuobstprodukten aus Baden-Württemberg zu stärken, soll das Qualitätszeichen Baden-Württemberg Streuobst (QZBW Streuobst) ins Leben gerufen werden. Durch die Einführung soll die Positionierung regionaler Streuobstprodukte auf dem Markt verbessert und ihre Absatzmenge erhöht werden. Dieses Zeichen soll Verbraucherinnen und Verbrauchern Orientierung bieten und ihnen helfen, qualitativ hochwertige Streuobstprodukte aus Baden-Württemberg zu erkennen.

Lebensmittel sind innerhalb der EU streng kontrolliert. Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten von Lebensmitteln, die das Zeichen QZBW Streuobst tragen, eine besonders hohe Qualität.

Dieser Antrag erfragt den aktuellen Stand der Zeichenentwicklung und die angedachten und zulässigen Grenzwerte.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich der aktuelle Stand des Projekts Qualitätszeichen Baden-Württemberg Streuobst (QZBW Streuobst) und der dazugehörige Zeitplan darstellt;

Zu 1.:

Die Anforderungen für den Produktbereich Streuobst im Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) wurden unter großer Beteiligung der Branche (z. B. im Rahmen des „Runden Tisches Streuobst“) erarbeitet und nach finaler Abstimmung mit dem QZBW Produktbeirat für pflanzliche Erzeugnisse im Frühjahr 2024 veröffentlicht. Der neue Produktbereich ist ab sofort anwendbar. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie die MBW Marketinggesellschaft informieren derzeit interessierte Streuobstwiesenbewirtschafteter, Initiativen, Unternehmen und Verbände über den neuen Produktbereich des notifizierten Qualitätsprogramms des Landes Baden-Württemberg sowie den damit verbundenen Wertschöpfungspotenzialen. Eine flankierende Werbe- und Informationskampagne wird derzeit konzipiert. Der Kickoff ist für den Fruchtsaft-saisonstart 2024 anvisiert.

Die wesentlichen Anforderungen an QZBW Streuobstprodukte wurden im Rahmen des „Runden Tisches Streuobst“ von den interessierten Akteuren gemeinsam entwickelt. Das Ergebnis waren deutlich über dem gesetzlichen Standard liegende Anforderungen an die Prozessqualität insbesondere in puncto Pflanzenschutz, Düngung und der „Ohne Gentechnik-Standard“. Diese Kriterien müssen folgerichtig nun im Rahmen des Kontrollsystems überprüft werden, um die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen, Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu täuschen und Trittbrettfahrern vorzubeugen. Dazu ist eine Einbindung aller Systembeteiligten als auch die Durchführung von (Stichproben-)Kontrollen aller Erzeugungsstufen unumgänglich. Dieser zusätzliche Aufwand aufgrund der hohen Prozessanforderungen führt aktuell zu einer deutlichen Zurückhaltung potenzieller Zeichennutzer.

2. welche Ziele die Landesregierung mit der Einführung eines QZBW Streuobst-Zeichens verfolgt;

Zu 2.:

Streuobstwiesen stellen in Baden-Württemberg einen prägenden Teil der Kulturlandschaft dar, sind Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und Grundlage für ein vielfältiges Angebot an nachhaltigen und regionalen Produkten. Das Land Baden-Württemberg setzt sich für den Schutz dieses wichtigen Kulturguts ein und möchte die Verwertung und Inwertsetzung von Streuobst und Streuobstprodukten unterstützen. Zusätzlich zu bereits bestehenden Unterstützungsangeboten des Landes (z. B. der Förderung von Aufpreisinitiativen oder der Baumschnittförderung; vgl. Förderprogramme des Landes auf dem Streuobstportal, streuobst.landwirtschaft-bw.de), wurde nun ein Produktbereich im QZBW geschaffen, um den Marktzugang für regionale Streuobstprodukte zu erleichtern, den Absatz zu steigern und eine höhere Wertschätzung zu erzielen.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Die Möglichkeiten des notifizierten Qualitätsprogramms sollen durch die Instrumente und Fördermöglichkeiten des Gemeinschaftsmarketings Unterstützung in der Vermarktung bieten und den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Wert dieser Produkte vermitteln. In der seit 1. Januar 2024 gültigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum und des Finanzministeriums zum Betrieb und zum Verpflegungsangebot in Kantinen und sonstigen Verpflegungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg (VwV Kantine) wird bei der Beschaffung von Apfel- und Birnensaft vorgegeben, dass diese den Anforderungen der Qualitätsprogramme des Landes oder einem vergleichbaren Standard entsprechen müssen.

3. welche Akteurinnen und Akteure bzw. Akteursgruppen in die Entwicklung der Richtlinie zum QZBW Streuobst-Zeichen mit einbezogen wurden und wie sich der Beteiligungsprozess gestaltete;

Zu 3.:

In einem breiten Beteiligungsverfahren wurden seit 2022 tangierte Akteure in die Entwicklung der Anforderungen an Streuobst im QZBW einbezogen. Dazu wurde u. a. ein „Runder Tisch Streuobst“ von Herrn Minister Peter Hauk MdL einberufen, an dem interessierte Verbände, Streuobstinitiativen, Naturschutzorganisationen und Fruchtsafthersteller teilgenommen haben (Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V., Verband der Baden-Württembergischen Fruchtsaft-Industrie e. V., Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. (LOGL), Hochstamm Deutschland, Streuobstinitiative im Stadt- und Landkreis Karlsruhe e. V., IG Schwäbische Cider, Schwäbisches Streuobst-Paradies e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Wiesenobst e. V., Landesverband der Klein- und Obstbrenner Nord-Württemberg e. V., Fruchtsafthersteller).

Außerdem wurden die Anforderungen gemäß der Organisationsstruktur des QZBW im Produktbeirat für pflanzliche Erzeugnisse diskutiert und im Frühjahr 2024 veröffentlicht.

Ziel des breiten Beteiligungsprozesses war es, mit Streuobst befassten Akteuren die Möglichkeit der positiven Einflussnahme zu ermöglichen und eine möglichst hohe Akzeptanz des Qualitätszeichens für den Produktbereich Streuobst sicherzustellen.

4. welche Kriterien dem künftigen Zeichen QZBW Streuobst zugrunde gelegt werden sollen;

Zu 4.:

Alle Anforderungen für den Produktbereich Streuobst im QZBW können der beigefügten *Anlage* entnommen werden und sind auch unter folgendem Link auf der Homepage der MBW Marketinggesellschaft mbH abrufbar: <https://mbw.imageplant.de/media/category/346>.

Für die Erzeugung von Streuobst im QZBW wird u. a. vorausgesetzt, dass das Streuobst aus definierten Streuobstbeständen stammt (gemäß § 4 Absatz 7 LLG ohne Größenbeschränkung), kein gentechnisch verändertes Pflanzgut eingesetzt wird, auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ab dem 5. Standjahr und auf Herbizide verzichtet wird, keine mineralische Stickstoffdüngung erfolgt und die Erzeugung in Baden-Württemberg erfolgt. Neben diesen besonderen, übergesetzlichen Prozessanforderungen unterliegen QZBW-Streuobstprodukte außerdem speziellen Ansprüchen an die Produktqualität, wie auch andere Obsterzeugnisse im QZBW.

Diese Anforderungen sind das Ergebnis des breiten Beteiligungsprozesses. Um deren Einhaltung sicherzustellen, sind Kontrollen notwendig.

5. wie die getrennte Erfassung und Lagerung des QZBW-Streuobstes kontrolliert und wie das QZBW Streuobst vergeben werden soll;

Zu 5.:

Das Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystem des QZBW basiert grundsätzlich auf einem dreistufigen Kontrollsystem aus der Eigenkontrolle, der Kontrolle durch eine zertifizierte Kontrollstelle sowie der Kontrolle der Kontrolle. Alle Systemteilnehmer sind in das Kontrollsystem eingebunden. Die Sicherstellung der Nämlichkeit der Programmware über die gesamte Wertschöpfungskette spielt dabei stets eine bedeutende Rolle, unabhängig vom jeweiligen Produktbereich.

Beispielsweise wird im Zuge der jährlichen Zeichennutzerkontrolle vor Ort unter anderem geprüft, dass eine transparente, nachvollziehbare getrennte Erfassung, Lagerung und Verarbeitung der Programmware erfolgt und Vermischungen verhindert werden. Die entsprechende Dokumentation ist unerlässlich.

Die Zeichennutzung des QZBW ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Zeichennutzungsvertrag zulässig (Vertrag zwischen einem zugelassenen Lizenznehmer und Zeichennutzer z. B. Verarbeiter oder Vermarkter). Dies gilt grundsätzlich für alle Produktbereiche des Qualitätszeichens. Mit der vertraglichen Einbindung wird insbesondere sichergestellt, dass die jeweilige Stufe der Wertschöpfungskette vom Kontrollsystem des QZBW erfasst wird und somit berechtigt ist, das Qualitätszeichen für seine Produkte innerhalb des jeweiligen Produktbereichs zu nutzen.

6. wie hoch die aktuell zugelassenen Höchstmengen an Patulin und anderen toxischen Substanzen in Fruchtsäften sind und durch wen diese vorgegeben werden (EU/Bund/Land);

Zu 6.:

Aktuell liegt laut Kontaminanten-Höchstgehalte Verordnung (EU) 2023/915 Anhang I Punkt 1.3.1 der Patulin-Höchstgehalt für Apfelsäfte bei 50 µg/kg. Der Wert ist EU-weit harmonisiert. Im Rahmen des QZBW gilt derzeit ein Höchstgehalt von nur 10 µg/L.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „andere toxische Substanz“ andere Kontaminanten gemeint sind. Kontaminanten sind auf EU-Ebene geregelt in der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 (Minimierungsgebot) und der Verordnung (EU) 2023/915. National sind weitere Regelungen in der Kontaminanten-Verordnung enthalten. Zu Kontaminanten in Fruchtsäften gibt es keine Regelungen auf Landesebene.

7. welche Grenzwerte dieser Stoffe in anderen EU-Ländern nach ihrer Kenntnis gelten und wie die Landesregierung diese – teils deutlich strengeren – Grenzwerte bewertet;

Zu 7.:

Die in der EU-Verordnung (EU) 2023/915 festgelegten Höchstgehalte gelten EU-weit einheitlich. Ob andere Mitgliedstaaten für bestimmte Kontaminanten in Fruchtsäften weitere Höchstgehalte festgelegt haben, ist weder dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz noch der LVWO Weinberg bekannt.

8. wie hoch die aktuell zugelassenen Höchstmengen von Hydroxymethylfurfural (HMF) und weiteren relevanten Stoffen, die sich auf Sensorik und den Geschmack von Fruchtsäften auswirken können, sind;

Zu 8.:

Gemäß der RSK-Werte (Richtwerte und Schwankungsbreiten bestimmter Kennzahlen für Fruchtsäfte und Nektare), herausgegeben vom Verband der Deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V., gelten 20 mg/L HMF als Grenzwert. Bei einer Überschreitung des Wertes ist das Produkt als nicht mehr der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend anzusehen. Der Code of Practice der A.I.J.N. (Association of the Industry of Juices and Nectars from Fruits and vegetables of the European Union) teilt diese Auffassung. Der gleiche Wert gilt auch im Rahmen des QZBW. Andere qualitativ abträgliche Stoffe sind in den Leitsätzen für Fruchtsaft und Fruchtnektar bzw. den Zusatzanforderungen für Fruchtsäfte im Rahmen des QZBW genannt (Höchstmengen weiterer spezifischer Stoffe: Fumarsäure 5 mg/L, Milchsäure 300 mg/L, Ethanol max. 1,5 g/L). Im QZBW können in Ergänzung dieser Untersuchungen oder zur Absicherung von sensorischen Ergebnissen die Aromastoffprofile der Säfte analytisch untersucht werden.

9. inwiefern vorgesehen ist, in den Richtlinien des künftigen QZBW Streuobst-Zeichens von den gesetzlich vorgegebenen Höchstwerten abweichende Grenz- und Höchstwerte von Patulin, HMF und weiteren toxischen Substanzen einzuführen und wenn ja, in welcher Höhe;

Zu 9.:

Zu Patulin siehe Ziffer 6, zu HMF und weiteren Stoffen siehe Ziffer 8. Eine Änderung dieser Vorgaben ist aktuell nicht vorgesehen.

10. inwiefern die künftigen Anforderungen des neuen Zeichens einen Mindestphenolgehalt vorschreiben, wenn nein, warum nicht;

Zu 10.:

Im QZBW wird derzeit kein Mindestpolyphenolgehalt vorgeschrieben. Angesichts der derzeitigen Herausforderungen der Markteinführung des neuen Produktbereichs aufgrund der hohen, übergesetzlichen Anforderungen an die Produkt- und Prozessqualität sowie dem damit verbundenen Kontroll- und Bürokratieaufwand, sind zusätzliche Verschärfungen des Regelwerks aktuell nicht geplant.

11. ob der Landesregierung Studien bekannt sind, die die Erwartung der Verbraucherinnen und Verbraucher an Streuobst und Streuobstprodukte erheben, wenn ja, wie das Ergebnis ausfällt.

Zu 11.:

Der Landesregierung sind keine wissenschaftlich basierten, repräsentativen Studien bekannt, jedoch verschiedene Verbraucherbefragungen. Die Ergebnisse dieser Befragungen zeigten ein sehr weitreichendes Antwortspektrum in Bezug auf den Prozess („naturnah“, „ohne menschlichen Einfluss“, „verschiedene Sorten“, „nicht gespritzt“) als auch auf den Anteil von Streuobst im Endprodukt (die Vorstellungen reichten von 5 Prozent bis 100 Prozent), sodass sich nach Einschätzung der Landesregierung daraus keine allgemeingültigen Aussagen ableiten lassen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



Anforderungen für den Produktbereich

Streuobst

Stand 01.06.2024

Inhalt:

Nr.		Seite
I.	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.	Definition Streuobst	3
2.	Handelsklassen	3
3.	Gentechnik	3
4.	Herkunft	3
II.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
1.	Selbsterklärung	4
2.	Pflanzgut	4
3.	Pflanzenschutz	4
4.	Düngung	4
5.	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	5
6.	Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBW-Vermarktung	5
III.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	6
1.	Zeichennutzungsvertrag	6
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	6
3.	Eigenkontrolle	6
4.	Hygiene	6
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	6
6.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	6
7.	Zeichenverwendung	7
8.	Rückstandsmonitoring	7
IV.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	8
V.	ZEICHENERKLÄRUNG	9

I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg kann insbesondere für Kernobst verwendet werden.

1. Definition Streuobst

K.O. Streuobst stammt aus der historisch gewachsenen Form des extensiven Obstbaus, bei dem größtenteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland bzw. die Pflege des Dauergrünlands. Im Unterschied zu Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar. Dabei sind Streuobstbestände häufig aus Obstbäumen verschiedener Arten, Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Streuobstbestände finden sich unter anderem als Obstbäume auf Grünland (Obstwiesen), auf Acker- und Gartenbauflächen sowie als Baumzeilen und Alleen. Auch Einzelbäume in der Landschaft können als Streuobst mitumfasst sein.

2. Handelsklassen

Eine Zeichennutzung kann für Streuobst als Tafelobst nur erfolgen, das mindestens die Anforderungen der Klasse I nach den EU-Vermarktungsnormen bzw. nach UNECE-Standards erfüllt, sofern mindestens eine dieser Normen für die betreffende Kultur eingerichtet ist.

Klasse II ist zulässig, wenn die Einstufung ausschließlich auf Grund von Abweichungen bei äußeren Merkmalen (Größe, Form, Ausfärbung, Schalenfehler etc.) erfolgt ist, jedoch nicht auf Grund von Abweichungen bei Reife, Unversehrtheit, Verschmutzung oder Verderb. Die Gründe für die Einstufung in Klasse II sind zu dokumentieren (z. B. Sortierprotokoll).

Wird das Streuobst als Tafelobst vermarktet, muss dieses sortenrein und – sofern bekannt – unter Angabe der betreffenden Obstsorte erfolgen.

Bei Streuobst, welches zur Verarbeitung bestimmt ist, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf die Qualitätseinstufungen.

3. Gentechnik

K.O. Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

4. Herkunft

K.O. Die Erzeugung von Streuobst muss in Baden-Württemberg erfolgen..

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

1. Selbsterklärung

Der Erzeuger muss jährlich eine Selbsterklärung (s. mitgeltende Unterlagen) bis spätestens zur Erfassung der Ware gegenüber einem zugelassenen Zeichennutzer (Erfassungsbetrieb, Fruchtsafthersteller, Landhandel etc.) unterzeichnen und abgeben. Für Erzeugergruppen (z.B. Streuobstinitiativen) besteht die Möglichkeit einer gesammelten Selbsterklärung mit Unterschrift durch den Vorsitzenden.

Mit der Selbsterklärung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen von Erzeugern mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Selbsterklärung als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abzuschließen, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger im Einzelfall genehmigt wurde. Der Zeichennutzer gewährleistet in diesem Falle alle Rechte des Zeichenträgers gegenüber den Erzeugern.

2. Pflanzgut

K.O. Die Verwendung von gentechnisch verändertem Pflanzgut ist auf allen vom Bewirtschafter bewirtschafteten Flächen unzulässig.

Bei der Sortenwahl zur Neu- oder für Nachpflanzungen sollten überwiegend alte und regionale Sorten zur Sicherung eines breiten Genpools verwendet werden. Unbeschadet davon ist der Einsatz neuer, robuster Züchtungen zulässig.

3. Pflanzenschutz

K.O. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Nur in der Jugendphase der Obstbäume, in den ersten 5 Standjahren, können chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel entsprechend der vorhandenen Qualifikation mit Sachkunde oder mit Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich, eingesetzt werden. Zulässig sind dabei ausschließlich Wirkstoffe, die von Seiten der Officialberatung (z. B. des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (LTZ) oder der zuständigen Kreisobstbaufachberatung) ausdrücklich zur Anwendung empfohlen werden.

K.O. Die Anwendung von Herbiziden auf den Streuobstflächen ist unter keinen Umständen zulässig.

4. Düngung

K.O. Der Einsatz von Klärschlamm und klärschlammhaltigen Düngemitteln ist untersagt.

K.O. Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist und im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist) vergärt werden.

Mineralische Düngung ist nach Bodenanalyse und entsprechender Erforderlichkeit möglich. Davon ausgenommen ist die mineralische Stickstoffdüngung. Für die Düngung auf ökologisch bewirtschafteten Flächen sind zudem die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 zu beachten.

5. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Die Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen trägt durch den reduzierten Einsatz von chemisch-synthetischem Pflanzenschutz, die herbizidfreie Bewirtschaftung und den Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung zur Förderung der Biodiversität bei.

6. Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBW-Vermarktung

Ernteprodukte, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBW vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBW“ gekennzeichnet werden. Dies kann auch bei der Ausstellung der Lieferdokumente durch den Erzeuger erfolgen.

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3. Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Hygiene

Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung von Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen. Davon ausgenommen sind Direktvermarkter von Tafelobst an den Endverbraucher und selbsterzeugende Kleinstverarbeiter.

5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Selbsterklärungen Erzeuger, Bestätigungen, Zertifikate) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle QZBW-Waren müssen auf den Warenbegleiddokumenten (z. B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBW“ gekennzeichnet werden.

Bei Streuobst für die Verarbeitung muss die Rohware vollständig aus Obst aus den definierten QZBW-Streuobstbeständen bestehen. Nicht-QZBW-Streuobstware in einer Rohwarencarge, die mit vertretbarem Aufwand technisch nicht vermeidbar ist, wird bis zu einem Anteil von max. 5 % toleriert. Eine absichtliche Beimischung von Nicht-QZBW-Streuobst ist nicht zulässig.

6. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Streuobst, das als Tafelobst oder als Obst für die Verarbeitung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

7. Zeichenverwendung

K.O. Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

8. Rückstandsmonitoring

K.O. Es ist ein risikoorientiertes Monitoring der Streuobst/-produkte mit Hilfe geeigneter Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände durchzuführen (Untersuchung der Produkte z. B. Rohsaft aus 100% Streuobst).

Bei Streuobst aus kontrolliert ökologischem Landbau, muss keine Untersuchung auf Pflanzenschutzmittel bei diesen Produkten durchgeführt werden, wenn der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel durch erfolgreich bestandene Betriebskontrollen zum ökologischen Landbau nachgewiesen wird.

IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
2. Muster Selbsterklärung Erzeuger
3. Kontrollsystem Erzeugung Streuobst im QZBW

V. ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „**K.O.**“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichten Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart